



**Information zu den Gebühren in Kindergarten und Hort
01.09.2026 bis 31.08.2027**

11.06.2026

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

hiermit überreichen wir Ihnen die aktualisierte Information zu den Gebühren im Kita-Jahr 2026/27. **Die Höhe der nach Buchungszeiten gestaffelten Elternbeiträge im Hort sowie das Verpflegungsgeld (195,00 € / Monat) bleiben unverändert.** Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Betreuungsgebühr ermäßigt werden. Für das Verpflegungsgeld können Zuschüsse beantragt werden.

Für **Kinder im Kindergarten** ist auch ab September 2026 **keine Betreuungsgebühr** zu entrichten. Sie müssen lediglich das Geld für die Verpflegung (195,00 €) zahlen.

Ausnahme: Für Kinder auf einem Kindergartenplatz, die im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr am 2. Januar oder später drei Jahre alt werden, leistet der Freistaat Bayern *keinen* Beitragszuschuss, sondern erst ab dem darauffolgenden Kindertageseinrichtungsjahr (ab 01.09.). In diesen Fällen muss eine Gebühr für die Betreuung gezahlt werden.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie die Betreuungsgebühren nicht aufbringen können, besteht die Möglichkeit Bayerisches Krippengeld zu beantragen (siehe Punkt 5) oder einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe (siehe Punkt 4) zu stellen.

Die Tabellen mit den Beiträgen für die Betreuungsgebühren finden Sie im Anhang dieses Schreibens. Diese sind nach Buchungszeit gestaffelt und entsprechen denen der städtischen Kindertageseinrichtungen.

**Antrag auf Ermäßigung / Befreiung der Betreuungsgebühr 2026/27
für Schulkinder.**

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick, in welchen Fällen eine Ermäßigung / Befreiung von der Betreuungsgebühr möglich ist:

1. Befreiung von der Betreuungsgebühr bei Sozialleistungsbezug und für Inhaber*innen des München-Passes

- bei aktuellem Bezug von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- bei aktuellem Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- bei aktuellem Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- bei Pflegekindern, wenn das Stadtjugendamt Pflegegeld bezahlt
- bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage (Antrag durch Bezirkssozialarbeit).

- bei Heimkindern
- bei Bewohner*innen einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz
- bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern
- bei Bewohner*innen von Mutter/Kind- beziehungsweise Vater/Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe
- bei Inhaber*innen des München-Passes

➔ **Wie stellen Sie Ihren Antrag?**

Wenn eine der o. g. Bedingungen auf Sie zutrifft und Sie einen Antrag auf Befreiung von der Betreuungsgebühr stellen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Einrichtungsleitung bzw. an die Verwaltung der Kindertagesstätten des Glockenbachwerkstatt e. V. Dort erhalten Sie weitere Informationen sowie das Antragsformular „**Antrag auf Ermäßigung/Befreiung der Betreuungsgebühr 2026/27**“.

Sollte keine der unter Punkt 1 genannten Bedingungen auf Sie zutreffen, Sie aber dennoch Unterstützung bei der Zahlung der Betreuungsgebühren benötigen, können Sie einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen. (Punkt 4)

Bitte legen Sie zusammen mit dem „**Antrag auf Ermäßigung/Befreiung der Betreuungsgebühr**“ folgende **Nachweise** bei Ihrer Einrichtungsleitung oder in der Kindertagesstättenverwaltung vor:

- Bescheid über Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
oder
- Bescheide über Arbeitslosengeld II
oder
- Bewilligungsbescheide zum Bürgergeld, zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
oder
- München-Pass
oder
- **Bestätigung** über das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft, Frauenhaus oder Jugendhilfeeinrichtung
oder
- bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage: der **Antrag der Bezirkssozialarbeit**

Nach Prüfung Ihrer Nachweise vermerkt die Einrichtungsleitung (oder die Kindertagesstättenverwaltung) den Grund für die Befreiung von den Betreuungskosten auf dem Antragsformular. Die Bewilligung der Befreiung von der Betreuungsgebühr wird in der Elternbeitragsvereinbarung vermerkt und gilt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen bis zum Ende des Kindergartenjahres.

Ohne Nachweise über den Bezug von Sozialleistungen wird der Höchstbeitrag fällig.

Der Antrag für das Kita-Jahr 2026/27 muss bis spätestens **31.08.2027, also bis zum Ende des Kindergartenjahres**, bei der Einrichtungsleitung oder der Kindertagesstättenverwaltung vorgelegt werden.

2. Geschwisterermäßigung

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.

Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen: Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter.

Für ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 wird das Elternentgelt um die Hälfte reduziert. Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher werden vollständig von den Betreuungsgebühren befreit.

→ Wie stellen Sie Ihren Antrag?

Wenn Sie eine Geschwisterermäßigung beantragen möchten, wenden Sie sich an die Einrichtungsleitung oder die Kindertagesstättenverwaltung des Glockenbachwerkstatt e. V.. Sie erhalten dort weitere Informationen und das Antragsformular „**Antrag auf Ermäßigung / Befreiung von der Betreuungsgebühr 2026/27.**“

Bitte legen Sie zusammen mit dem Antrag folgende **Nachweise** bei Ihrer Einrichtungsleitung oder in der Kindertagesstättenverwaltung vor:

- **Kindergeldbescheid** der Familienkasse

Nach Prüfung Ihrer Nachweise vermerkt die Einrichtungsleitung (oder die Kindertagesstättenverwaltung) den Grund für die Ermäßigung der Betreuungskosten auf dem Antragsformular. Die Bewilligung der Geschwisterermäßigung wird in der Elternbeitragsvereinbarung vermerkt und gilt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine Ermäßigung vorliegen bis zum Ende des Kindergartenjahres.

Ohne Nachweis über den Bezug von Kindergeld für mind. zwei Kinder wird die Höchstgebühr fällig.

Der Antrag für das Kita-Jahr 2026/27 muss zusammen mit allen Nachweisen bis spätestens **31.08.2027, also bis zum Ende des Kindergartenjahres** bei der Einrichtungsleitung oder der Kindertagesstättenverwaltung vorgelegt werden.

3. Ermäßigung des Verpflegungsgeldes

Familien, die eine Sozialleistung des Jobcenters oder z. B. Kinderzuschlag erhalten, können *zusätzlich* über das **Bildungs- und Teilhabepaket** des Bundes das **Verpflegungsgeld erstattet** bekommen. Die Anträge dazu stellen Sie bitte bei Ihrem Jobcenter oder im Sozialbürgerhaus.

Eltern, deren Kinder einen **Hort** besuchen, müssen den Zuschuss zum Essensgeld über die **wirtschaftliche Jugendhilfe** beantragen (Punkt 4).

4. Wirtschaftliche Jugendhilfe, § 90 SGB VIII

Eltern, auf die keine der unter Punkt 1. genannten Bedingungen zutreffen, die aber dennoch Unterstützung bei den Betreuungskosten benötigen, haben die Möglichkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII einen Zuschuss zu den Betreuungsgebühren zu beantragen. Außerdem kann über die wirtschaftliche Jugendhilfe auch ein Zuschuss zu den Essenskosten beantragt werden.

Bitte informieren Sie sich im Sozialreferat der LH München oder auf dem Internetportal der Stadt München: <https://stadt.muenchen.de/service/info/servicestelle-kita-beitraege/10390719/>

Unter diesem Link können Sie Ihren Antrag auch online stellen.

5. Bayerisches Krippengeld

Zur Entlastung der Eltern ist 2020 das Bayerische Krippengeld eingeführt worden. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100,00 € pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet.

Der Anspruch besteht für Kinder bereits ab dem ersten Geburtstag bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Das Krippengeld wird auf Antrag gewährt und ist abhängig vom Einkommen der Eltern. Die Leistungen können nur bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze von maximal 60.000 Euro bewilligt werden. Bei weiteren Kindern wird die Einkommensgrenze um je 5.000 Euro pro Kind erhöht.

Zuständig für die Leistung ist das Zentrum Bayern für Familie und Soziales. Nähere Informationen erhalten Sie unter der Service-Telefonnummer 0931 32090929 oder im Internet unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld.

6. Gastkinder

Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München haben, **zahlen ein erhöhtes Betreuungsentgelt** (Tabelle über die fälligen Entgelte für Gastkinder, siehe Anhang). Dieses **Entgelt kann nicht ermäßigt werden**.

➔ An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Kindertagesstättenverwaltung des Glockenbachwerkstatt e. V.

Tel. 089 189 203 69

Bettina v. Sydow: b.sydow@glockenbachwerkstatt.de

Cornelia Mayer: cornelia.mayer@glockenbachwerkstatt.de

Unter folgendem Link finden Sie Informationen zu finanziellen Leistungen der Stadt München für Familien: Hinweise zum Bildungs- und Teilhabe-Paket, zum Krippengeld, zu alternativen Unterstützungsleistungen falls kein Anspruch auf Bildung und Teilhabe besteht, zum München Pass u.v.m.

<https://stadt.muenchen.de/infos/mnfl-finanzielle-leistungen.html>

Stand 11.06.2024

Kostentabelle für Kindergartenkinder ab 01. September 2026

Durchschnittliche Buchungszeit	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
monatliches Besuchsentgelt für Kinder, die nach dem 01.01.2027 ihr 3. Lebensjahr vollenden	38,00 €	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €
tatsächliches Besuchsentgelt nach Abzug des staatl. Beitrags- zuschusses für Kinder, die vor dem 01.01.2027 ihr 3. Lebensjahr vollendet haben.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kostentabelle für Hortkinder ab 01.09.2026

Durchschnittliche Buchungszeit	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 7 bis 8 Stunden
monatliches Besuchsentgelt	113,00 €	125,00 €	139,00 €	153,00 €

Gastkinder

Elternentgelte ab 01.09.2026 für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München haben

Kostentabelle für Kindergartenkinder

Durchschnittliche Buchungszeit	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
monatliches Besuchsentgelt für Kinder, die nach dem 01.01.2027 ihr 3. Lebensjahr vollenden	105,00 €	135,00 €	163,00 €	192,00 €	221,00 €	250,00 €	278,00 €
tatsächliches Besuchsentgelt nach Abzug des staat. Beitrags- zuschusses für Kinder, die vor dem 01.01.2027 ihr 3. Lebensjahr vollendet haben.	5,00 €	35,00 €	63,00 €	92,00 €	121,00 €	150,00 €	178,00 €

Kostentabelle für Hortkinder

Durchschnittliche Buchungszeit	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 7 bis 8 Stunden
monatliches Besuchsentgelt	175,00 €	193,00 €	212,00 €	230,00 €